

Frau Bundespräsidentin  
Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin EFD  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

(auf elektronischem Weg als PDF-Version und Word-Version an: [ep27@efv.admin.ch](mailto:ep27@efv.admin.ch))

Zürich, 5. Mai 2025

## **Vernehmlassung zum Mantelerlass betreffend Entlastungspaket 2027 (EP27)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von über CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen, Verordnungen und Hearings.

### **Vorauskommentar**

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren vom 29. Januar 2025 zum Mantelerlass betreffend Entlastungspaket 2027.

Von den 59 vorgeschlagenen Massnahmen sind Anlagestiftungen von der Massnahme unter Ziffer 2.35 «Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen in der 2. Säule und der Säule 3a» direkt betroffen. Das Vorsorgesystem ist darüber hinaus von der Massnahme unter Ziffer 2.15 „Entflechtung zwischen Bund und AHV“ betroffen.

Die KGAST äussert sich nur zu jenen Massnahmen, welche die Vorsorge betreffen.

## **Allgemeine Hinweise**

Die strukturellen Finanzdefizite des Bundes sind im Wesentlichen auf ein höheres Ausgabenwachstum zurückzuführen, weshalb primär auf der Ausgabenseite angesetzt werden muss und nicht auf der Einnahmenseite. Auch der Bundesrat will die Haushaltssanierung weitgehend ohne Steuererhöhungen finanzieren. Dies ist zu begrüßen. Die Massnahme zur Höherbesteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule und der Säule 3a läuft dem jedoch entgegen und wird von der KGAST klar abgelehnt.

Die 2. Säule und die Säule 3a sind langfristig aufgestellt. Die Versicherten und die Sparerinnen von Vorsorgegeldern arbeiten Jahrzehnte lang auf eine gesicherte Vorsorge hin, um nach der Pensionierung ihren Lebensstandard ohne grosse Einschränkungen weiterführen zu können. Falls die Bedingungen und vor allem die Anreize für das Vorsorgesparen geändert werden, wird sich dies ungünstig auf das Vertrauen der Versicherten/Sparerinnen auswirken.

## **Massnahme nach Ziffer 2.35: Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen**

Höhere Kapitalbezugssteuern als Teil der Sanierung der Bundesfinanzen scheint eine einfache Teillösung zu sein. Naheliegender ist sie jedoch bei genauerer Betrachtung keinesfalls. Denn damit würde das Problem in einen anderen, heiklen Bereich verlagert: In das Vorsorgesystem. Das Vertrauen in die Vorsorge würde weiter geschwächt. Dies nicht zuletzt, weil Parlament und Regierung es bis anhin nicht geschafft haben, wenigstens Teile davon zu revidieren.

In der 2. Säule sparen die Versicherten ihr Vorsorgevermögen über vierzig Jahre an. Diese besonders schützenswerten Gelder werden deshalb auch nach den Anlagevorschriften der BVV2 oder der ASV diversifiziert, also risikooptimiert, angelegt. In der Ansparphase werden auch steuerliche Aspekte berücksichtigt, welche das Vorsorgevermögen jedes einzelnen optimieren und zu höheren Vorsorgevermögen führen. Zur Optimierung gehören auch die Kapitalbezüge, und zwar nach heutigen Sätzen. Werden die Steuersätze auf einmal und ohne Not (aus Vorsorgesicht) verschlechtert, führt dies nicht nur zu tieferen Vorsorgevermögen während der Entsparphase, sondern es leidet das Vertrauen einerseits in das Vorsorgesystem als Ganzem und andererseits in die Legislative und Exekutive, da der Bund während Jahren das Vorsorgesparen gefördert hat, und nun plötzlich – mit eher kurzfristigen fiskalpolitischen Begründungen – das System kurzfristig konterkariert werden soll. Eine solche Regeländerung widerspricht im Übrigen Art. 111 Abs. 4 der Bundesverfassung, wonach die private Vorsorge durch steuerliche Massnahmen gefördert werden soll.

Die im erläuternden Bericht auf Seite 65 erwähnte Begründung, dass die Reduktion des Steuerbetrages durch Kapitaleistungen als zu weitgehende Entlastung ERSCHEINT, ist zu wenig substantiiert. Diese Aussage berücksichtigt viele Differenzierungsaspekte nicht, so zum Beispiel, dass dem Bund und den Kantonen nach einem allfälligen Kapitalbezug ebenfalls Zusatzerträge in Form von Steuern auf dem vorhandenen Vermögen und dessen Zinserträgen anfallen, nämlich Einkommenssteuern auf den Vermögenserträgen, darauf Verrechnungssteuer, Vermögenssteuern und allfällige Transaktionssteuern.

Auch werden Steuern auf Renten nur erhoben, solange die Rentenempfänger leben. Bei einem frühzeitigen Hinscheiden entfallen die Renten und somit auch die darauf erhobenen Steuern. Bei

Kapitalbezügen werden die Steuern unabhängig von der Lebenslänge erhoben und die Steuer darauf umgehend fällig.

Dass die Steuereinnahmen nominal bei einem Kapitalbezug tiefer ausfallen als bei einem Rentenbezug ist nur schon mit der Rentenbarwertbetrachtung (Abdiskontieren der Renten auf den gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlung bei Kapitalbezug unter Berücksichtigung der Steuerprogression) zu erklären. Im erläuternden Bericht wird dies zwar tabellarisch nachvollziehbar dargestellt, aber für einen statthaften Vergleich müssten auch die aus den Kapitalbezügen fliessenden Erträge (siehe oben) sowie die Steuerprogression berücksichtigt werden.

Der Ansicht des Bundesrates, dass das bestehende System mit aktuellen Steuersätzen zu ungenügenden Vorsorgeguthaben führe, kann entgegengehalten werden, dass eine Erhöhung der Kapitalbezugssteuern zu weniger selbstverantwortlichem Vorsorgesparen (Einkauf in die 2. Säule und Säule 3a Sparen) führen dürfte und gerade deswegen die Vorsorgeguthaben nicht bis zum Lebensende reichen. Ebenfalls bleibt unberücksichtigt, dass Kapitalbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung lediglich eine Verschiebung des Vorsorgeguthabens aus der 2. Säule und der Säule 3a in Wohneigentum bedeuten, wodurch die Vorsorgesicherheit der Hauseigentümer, einschliesslich deren Bemessungsgrundlagen steigt und das Risiko von höheren Belastungen des Gemeinwesens durch Eigenverantwortung reduziert wird.

Eine Abkehr von den heute gültigen Vorgaben bezüglich Kapitalbezugsbesteuerung stellt darüber hinaus einen Verstoss gegen Treu und Glauben dar und ist ein Eingriff in die Rechtssicherheit der allenfalls mittels sehr grosszügig, auf mehrere Jahrzehnte ausgelegten Übergangsfristen geheilt werden könnte. Versicherte stehen ansonsten plötzlich einer ungerechtfertigten Verschlechterung beim Kapitalbezug gegenüber, nachdem sie sich jahrzehntelang auf einen «vermeintlich rechtssicheren» Vorsorge- und Besteuerungsprozess ausgerichtet haben. Dies könnte auch zu einem Abwenden vom Konsumverzicht zugunsten einer finanziell gesicherten dritten Lebensphase führen, was – bei zu tiefen Vorsorgevermögen – auch zu intensiverer Unterstützung von Bedürftigen führen und den Sozialstaat negativ belasten würde.

Des Weiteren verweisen wir auf den Differenzierungskatalog zwischen Renten- und Kapitalbezug des Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Seite 2 der Vernehmlassungsantwort vom 24.4.2025.

### **Massnahme nach Ziffer 2.15: Entflechtung zwischen Bund und AHV**

Die KGAST will zudem auf die Auswirkungen der unter Ziffer 2.15 aufgeführten Massnahmen (Senkung des Bundesbeitrages und damit zusammenhängende Massnahmen) hinweisen. In der 1. Säule stehen grössere Veränderungen an, die sich negativ auf die finanzielle Situation von compenwiss auswirken. Nicht zuletzt die ungesicherte 13. AHV-Rente führt spätestens ab 2027 zu einer anwachsenden Finanzierungslücke. Eine Senkung des Bundesbeitrags würde die finanzielle Situation des AHV-Ausgleichsfonds noch zusätzlich verschlechtern.

### **Schlussfolgerung**

Anders als vom Bundesrat betrachtet, braucht es eine Stärkung der Anreize zur beruflichen Vorsorge, keine Schwächung aufgrund von fiskalpolitischen Überlegungen.

Die Höherbesteuerung von Kapitalauszahlungen mindert die Anreize für freiwillige Einzahlungen und schwächt damit unser Dreisäulensystem. Eine Abkehr von der heute gültigen Kapitalbezugsbesteuerung würde das Vertrauen in eine nachhaltige Vorsorge erheblich schwächen. Dies gilt es zu vermeiden.

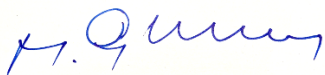
Es stellt sich zudem die Frage, ob mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Vorsorge betreffend, nicht sogar der Grundsatz des rechtsstaatlichen Handelns verletzt wird. Denn die Massnahme (Erhöhung der Tarife bei der Kapitalbezugssteuer) erscheint – selbst wenn damit der Zweck, nämlich einen Beitrag an die Sanierung des Bundeshaushaltes zu leisten, noch zumindest zum kleinen Teil erreicht werden kann – als «wenig geeignet», ist «nicht erforderlich» und wäre im hohen Masse «unangemessen». Die im erläuternden Bericht auf Seite 67 aufgrund der Tarifänderung erwähnten, geschätzten jährlichen Mehreinnahmen auf Bundesebene von CHF 160 Millionen, müssen stark angezweifelt werden (zumal die oben erwähnten Zusatzeinnahmen nicht berücksichtigt wurden). Es sind andere, effizientere Massnahmen zu ergreifen, um den Bundeshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen.

Die KGAST empfiehlt deshalb eindringlich, von den Massnahmen nach Ziffer 2.35 und folgerichtig von der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer Art. 28 Abs. 1ter, 2, 3, und 4 sowie von der Massnahme nach Ziffer 2.15 und der Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Art. 103 abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KGAST  
Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler  
Präsident



Roland Kriemler  
Geschäftsführer